



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 190-2021
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.290

Eingereicht am: 06.09.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Josi (Wimmis, SVP) (Sprecher/in)
Rothenbühler (Lauperswil, Die Mitte)
Costa (Langenthal, FDP)
Grädel (Schwarzenbach BE/Huttwil, EDU)
Hess (Nidau, FDP)
Tanner (Ranflüh, EDU)
Schwarz (Adelboden, EDU)
Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 09.09.2021

RRB-Nr.: vom
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Den Kanton Bern vorwärtsbringen und unnötige Verzögerungen und Verhinderungen durch die OLK stoppen

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Nebst der bestehenden OLK sollen durch die Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen weitere, aus Fachleuten mit anerkannter Ausbildung (Architekt, Landschaftsarchitekt usw.) zusammengesetzte Kommissionen zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder eingesetzt werden können für die Beurteilung von Bau- und Planungsvorhaben im Perimeter der jeweiligen Region bzw. Konferenz.
2. Diese weiteren Kommissionen gemäss Ziff. 1 geniessen denselben Status als Fachbehörde wie die OLK-Gruppen, sie können namentlich sämtliche der in Artikel 10 BauG und Artikel 22a BewD erwähnten Aufgaben erfüllen. Die Arbeit der Kommissionen wird durch den Kanton finanziert.
3. Ein Beizug der OLK erfolgt nebst den heute vorgesehenen Fällen auch dann nicht mehr, wenn das Bauvorhaben bereits durch die Kommission gemäss Ziffer 1 begutachtet worden ist. Hingegen ist es dem Bauherrn freigestellt, eine Begutachtung durch das jeweils andere Fachgremium zu verlangen, sofern er mit der Beurteilung durch die OLK-Gruppe bzw. durch die Kommission gemäss Absatz 1 nicht einverstanden ist.
4. Das Sekretariat einer OLK-Gruppe darf nicht durch eine Person geführt werden, die zugleich für das AGR tätig ist. Das Sekretariat einer weiteren Kommission gemäss Absatz 1 darf nicht durch eine Person geführt werden, die zugleich für die jeweilige Planungsregion bzw. Regionalkonferenz tätig ist.

5. Das AGR würdigt die Fachberichte der Fachkommissionen zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder als Teil einer umfassenden Interessenabwägung. Das AGR darf, soweit es über das Projekt zu entscheiden hat (Art. 84 BauG), ein an sich zonenkonformes Projekt nur mit einer umfassenden, nachvollziehbar zu dokumentierenden Interessenabwägung ablehnen und nicht einseitig auf die Stellungnahme einer Fachkommission abstellen.

Begründung:

Die Planungs- und Baubewilligungsverfahren im Kanton Bern dauern zu lang und sind für die Betroffenen oftmals nicht mehr verständlich. Ein Grund dafür sind teilweise auch Fachberichte der Kantonalen Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) bzw. der jeweiligen OLK-Gruppen. Die Qualität der Arbeit ist hier unterschiedlich: Teilweise dauern die Verfahren zu lang, sind die Begutachtungen nicht nachvollziehbar oder aber die OLK-Gruppe beschränkt sich darauf, «Nein» zu sagen, ohne Alternativen aufzuzeigen, wie ein genehmigungsfähiges Projekt konkret aussehen könnte. Daran hat sich leider auch seit der neusten BSIG-Weisung 2019 nichts Substantielles geändert.

Die Motionäre stellen die Notwendigkeit der Begutachtung durch eine Fachbehörde nicht infrage, ebenso wenig wird für eine Abschaffung der OLK plädiert. Die Motionäre fordern nur, aber immerhin, dass auch die Planungsregionen und Regionalkonferenzen solche Fachkommissionen einsetzen könnten zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder. Die Grösse der Regionen im Kanton Bern gewährleistet eine hinreichende Unabhängigkeit. Dem Bauherr soll zudem ermöglicht werden, entsprechend den zeitgemässen Standards für Zweitgutachten eine Zweitbeurteilung verlangen zu können. Schliesslich verlangen die Motionäre eine Aufhebung der unverständlichen Praxis, wonach das Sekretariat einer OLK heute von einem Mitarbeiter des AGR geführt wird. Das AGR hat in Würdigung der Fachberichte der OLK über die Zonenkonformität bzw. das Bestehen überwiegender entgegenstehender Interessen zu entscheiden. Wenn Angestellte des AGR auch das OLK-Sekretariat führen, besteht zumindest der Anschein einer Befangenheit dahingehend, dass negative OLK-Berichte überbewertet werden.

Begründung der Dringlichkeit: Eine Dringlichkeitserklärung ermöglicht, den Vorstoss bei Überweisung in die laufende Revision des BauG (derzeit in der Vernehmlassung) einfließen zu lassen, wo die Rolle der OLK ebenfalls angesprochen ist, und so mehrere Revisionsvorhaben innert kürzester Zeit zu verhindern.

Verteiler

– Grosser Rat